

Förderrichtlinien der Jugendstiftung just

1. Von der Jugendstiftung just gefördert werden können

1. Projekte aller anerkannter Träger der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
2. Projekte Jugendlicher aus katholischen Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Dekanaten der Diözese Rottenburg-Stuttgart

| 2. Förderungsvoraussetzungen

1. just fördert ausschließlich Projekte mit einer Projektdauer von bis zu zwei Jahren. Dauert ein Projekt länger als ein Jahr, ist nach der Hälfte der Projektdauer ein Zwischenbericht vorzulegen.
2. Die Förderung von just setzt voraus, dass sich der Projektträger vorrangig um finanzielle Mittel aus anderen Quellen (z. B. Haushalt des Trägers, Landesjugendplan, Eigenleistungen, Stiftungen, Spenden u. ä.) bemüht.
3. Die Förderung durch just darf nicht dazu dienen, reguläre Haushaltsmittel für andere Zwecke frei zu machen.
4. Vor Projektbeginn ist ein Projektantrag und Finanzierungsplan bei just zu stellen.

| 3. Förderbewilligung und Abrechnung

1. Bei Projekten mit weniger als 1.500 Euro Fördersumme erhält der Projektträger spätestens sechs Wochen nach Antragstellung Bescheid über die Bewilligung. Projekte mit einer Fördersumme von mehr als 1.500 Euro werden vom Stiftungsrat entschieden. Termine der Sitzungen sind bei Bedarf zu erfragen.
2. just fördert bis zu 50% der finanziellen Mittel, in Ausnahmefällen bis zu 2/3.
3. Je nach Einzelfall können 50% der Projektmittel bei Projektbeginn und 50% nach der Projektabschlussrechnung auf das Konto des Projektträgers überwiesen werden.
4. Spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projektes ist durch den Projektträger eine Projektabschlussrechnung und -auswertung vorzulegen.
5. Die Belege der Projektausgaben sind bis ein Jahr nach Abschluss des Projektes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Die Förderbewilligung von just kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.
7. Die Förderung durch just ist eine freiwillige Leistung. Es besteht kein Rechtsanspruch.
8. just fördert keine Reisekosten. Inhaltliche Angebote auf Reisen können jedoch gefördert werden. Auf eine genaue Aufstellung der einzelnen Kosten ist zu achten.
9. Bei Großveranstaltungen, durch die im BDKJ organisierten Jugendverbände, beläuft sich die maximale Fördersumme auf 5.000 Euro pro Verband.

| 4. Rückzahlungspflicht

1. Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet den Förderbetrag zurückzuzahlen, wenn die Fördermittel nicht gemäß Projektantrag genutzt werden.
2. Eine anteilige Rückzahlung der Fördermittel an just erfolgt, wenn nach Projektabschluss ein Ertragsüberschuss besteht.
3. Der Anspruch auf die Förderung von Projekten, die ein Jahr nach Bewilligung nicht durchgeführt wurden, verfällt. Bereits ausgezahlte Mittel sind zurück zu überweisen.

5. Weitere Bestimmungen

1. Der Projektträger verpflichtet sich, eine kurze Projektbeschreibung und Fotos des Projektes der Jugendstiftung just spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projekts zur Verfügung zu stellen.
2. Der Projektträger verpflichtet sich, die bei der Projektdurchführung gewonnenen Erfahrungen an Interessierte weiterzugeben.
3. Der Projektträger verpflichtet sich, an geeigneter Stelle auf die Förderung der Jugendstiftung just hinzuweisen.